

HANDOUTS

TEIL II: ZUGANG UND NICHTDISKRIMINIERUNG / MEINUNGS- UND INFORMATIONSFREIHEIT / VERSAMMLUNG, VEREINIGUNG UND TEILHABE

7. Beim Surfen im Internet oder in verschiedenen sozialen Netzwerken darf man niemanden aufgrund folgender Eigenschaften diskriminieren:

- A. Augenfarbe
- B. Geschlecht und Sprache zum Beispiel
- C. Benutzen von Smartphone oder Computer.

8. Was bedeutet freie Meinungsäußerung im Internet?

- A. Die Freiheit, sich zu äußern, aber nur schriftlich
- B. Die Freiheit, sich über bestimmte Kanäle zu äußern
- C. Die Freiheit, sich im Internet zu äußern, und der Zugang zu Informationen.

9. Was ist nicht Teil der Meinungsfreiheit?

- A. Meinungen und Aussagen, die andere beleidigen, schockieren oder verstören können
- B. Politische Reden
- C. Ansichten über Religion
- D. Aussagen, die zu Diskriminierung, Hass oder Gewalt aufhetzen.

10. Was bedeutet es, ein Recht auf Teilhabe im Internet zu haben?

- A. Die Freiheit, jede Website oder Anwendung zu wählen, aber gleichzeitig nur bei vier auf einmal mitzumachen
- B. Die Freiheit, jede Website, Anwendung oder andere Dienste zu wählen, um soziale Gruppen und Vereinigungen zu bilden, ihnen beizutreten, dafür zu mobilisieren oder sich daran zu beteiligen
- C. Die Freiheit, jede Website oder Anwendung zu wählen, aber nicht im Internet protestieren zu dürfen.